



Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Ost
bag-ost.dir@muenchen.de
An den BA 16 - Ramersdorf-Perlach
Herr Kauer

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
29.01.2026

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Prüfung einer Tempo 30 Fahrbahnmarkierung in der Bayerwaldstraße

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 08385 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach

Sehr geehrter Herr Kauer,

zu Ihrem Antrag vom 13.11.2025 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Für die Anordnung von Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen wurden detaillierte Verwaltungsvorschriften erlassen, die für die Verkehrsbehörden bindend sind und unter anderem Ausführungen über die Kennzeichnung der Tempo-30-Zonen beinhalten. Danach ist am Beginn eines Bereiches mit Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen das Zeichen 274.1 StVO („Beginn einer Tempo-30-Zone“) so aufzustellen, dass es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in den Bereich wahrgenommen werden kann. Dazu kann es erforderlich sein, dass das Zeichen vor Einmündungen oder Kreuzungen abgesetzt oder beidseitig aufgestellt wird, so dass es zum Beispiel nach dem Einbiegen in den Bereich deutlich wahrgenommen wird. Eine für alle Verkehrsteilnehmer*innen ausreichende Wahrnehmung der Zonenbeschilderung sollte daher auch in diesem Fall grundsätzlich gegeben sein. Eine Wiederholung der Zonenbeschilderung innerhalb einer Tempo-30-Zone (Zeichen 274.1 StVO) ist in der StVO nicht vorgesehen und kann daher auch nicht angeordnet werden. Die üblichen Tempo-30-Schilder für die Einzelanordnung (Zeichen 274-30 StVO) widersprechen der Intention einer Tempo-30-Zone. Durch eine Zonenbeschilderung soll gerade auch eine sich ständig wiederholende Beschilderung vermieden werden.



Eine klare Abgrenzung der Tempo-30-Zone jeweils in Höhe des Eingangsbereiches des Gebietes ist Voraussetzung, dass die Zonenregelung hinreichend beachtet wird und sich ein „Zonenbewusstsein“ einstellen kann. Hinzu kommt, dass die Verkehrsteilnehmer innerhalb geschlossener Ortschaften und abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen rechnen müssen.

Grundsätzlich ist es zwar möglich, die Fortdauer der Zonen-Anordnung in **großen Zonen** durch das Aufbringen von „30“ auf der Fahrbahn zu verdeutlichen. Allerdings wird vom Mobilitätsreferat von einer generellen Anwendung dieser Maßnahme abgesehen, zumal im Stadtgebiet derzeit über 400 Tempo 30-Zonen bestehen und aus Konsequenzgründen dann überall „30“ abmarkiert werden müsste. Andernfalls würde eine im Einzelfall aufgebrachte Bodenmarkierung oder Beschilderung dazu führen, dass der Kraftfahrer in unmarkierten Straßenteilen des Zonengebietes annimmt, hier gelte keine Tempobegrenzung.

Nichtsdestotrotz haben wir uns die Statistik der Kommunalen Verkehrsüberwachung bzgl. der gemessenen Geschwindigkeiten angeschaut. Hierbei konnten wir feststellen, dass die Beanstandungsquote für den relevanten Zeitraum (Schulbeginn- und -endezeiten) deutlich unter dem stadtweiten Durchschnitt liegt.

Darüber hinaus haben wir auch die Polizei München um eine Stellungnahme gebeten. Diese teilt mit, dass weder Beschwerden noch Auffälligkeiten bezüglich der Geschwindigkeiten vorliegen. Schulwegunfälle wurden in der Zeit ab 2023 nicht registriert.

Aufgrund der weiterhin unauffälligen Verkehrssituation, insbesondere zu schulrelevanten Zeiten, erachten wir eine zusätzliche Markierung von „30“ auf der Fahrbahn für nicht notwendig.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Team Schulwegsicherheit